Sr. Magnifizenz Herrn Prof. Dr.-Ing. E.h. K. Küpfmüller

Technische Hochschule Darmstadt

Betr.: Satzung der Studentenschaft Bezug: Ihr Brief vom 26.8.1955

Ew. Magnifizenz!

Von Senat und Allgemeinem Studentenausschuß der Technischen Hochschule Darmstadt wurde im vorigen Semester die neue Satzung der Studentenschaft verabschiedet. Diese wurde dem Hessischen Ministerium für Erziehung und Volksbildung vorgelegt. Das Ministerium teilte am 16.8.1955 zu zwei Punkten Anderungswünsche mit. Darauf arbeitete Herr Landgerichtsdirektor Dr. Feilbach als Rechtsrat der Hochschule einen Entwurf zur Änderung der Satzung aus (Stellungnahme vom 25.8.1955). Nach Prüfung der vorgelegten Vorschläge und Rücksprache mit Herrn Landgerichtsdirektor Dr. Feilbach nehmen wir zu den vom Ministerium beanstandeten Punkten wie folgt Stellung:

1) Disziplinarrechtliche Bestimmungen

Die in der Satzung enthaltenen disziplinarrechtlichen Bestimmungen stehen in voller Übereinstimmung mit der an unserer Hochschule gültigen vorläufigen Strafordnung. Außerdem stellen sie keinen Widerspruch dar zu dem vom Ministerium vorgelegten und von Senat und ASTA am 2.2.55 gemeinsam begutachteten Entwurf einer endgültigen Disziplinarordnung. Eine Streichung der betreffenden Artikel der Satzung ist daher weder notwendig noch zweckmäßig.

2) Vermögensrechtliche Bestimmungen

Die von Herrn Dr. Feilbach auf Grund der vom Ministerium angezogenen Gesetze und Verordnungen vorgeschlagenen Änderungen basieren auf der Voraussetzung, daß der ASTA der Technischen Hochschule Darmstadt sein Vermögen in der gleichen Weise verwaltet wie andere Studentenschaften. Bei diesen unterhält der ASTA ein Bankkonto und eine meist sehr umfangreiche Handkasse, über die der Finanzreferent verfügt. Die einzige Kontrolle ist durch die ASTA-Versammlung gegeben. Im Gegensatz dazu ist die Finanzgebarung des ASTA der TH Darmstadt durch Abmachung vom 26.6.1953 zwischen Verwaltungsdirektion, Studentenwerk und ASTA geregelt. In diesen Abmachungen ist festgelegt, daß der Haushaltsplan und die Abrechnung dem Rektor

bzw. dem Verwaltungsdirektor und dem Studentenwerk vorgelegt werden. Die Einhaltung des Haushaltsplanes wird vom Studentenwerk überwacht. Durch die Abwicklung des Zahlungsverkehrs über das Studentenwerk werden die Finanzen des ASTA automatisch von der Deutschen Treuhand-Gesellschaft und dem Rechnungshof des Landes Hessen geprüft. Uns erscheint diese Kontrolle als genügend. Wir müssen daher die vorgeschlagene viermal jährlich stattfindende Buchprüfung auch wegen der dadurch entstehenden finanziellen Belastung des ASTA ablehnen.

Die in den angeführten Verordnungen enthaltene Bestimmung über die Bildung eines Vermögensbeirates lehnen wir ebenfalls ab. Wir halten es für unzweckmäßig, bei dem geringen Umfang der ASTA-Finanzen einen derart komplizierten Apparat aufzubauen.

Außerdem hat Herr Dr. Feilbach vorgeschlagen, in Artikel 40 die Worte "Billigung durch den Senat" zu streichen und zu ersetzen durch die Worte "Genehmigung durch den Hessischen Minister für Erziehung und Volksbildung". Dieser Vorschlag basiert wahrscheinlich auf in den betreffenden Verordnungen enthaltenen Bestimmungen. Die Annahme dieses Vorschlags würde bedeuten, daß die Satzung der Studentenschaft direkt vom Ministerium unter Ausschluß des Senates genehmigt würde. Wir betrachten dies als einen unzulässigen Eingriff in die Autonomie der Hochschule. Wir sind der Ansicht, daß die Satzung der Studentenschaft eine interne Hochschulangelegenheit ist und deshalb nach Annahme durch Senat und Allgemeinen Studentenausschuß gültig wird.

Wir müssen es daher leider ablehnen, die Satzung den Wünschen des Ministeriums entsprechend umzuändern.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Ihr sehr ergebener

Liebgott

1. Vorsitzender